



Kurzarbeit und Auswirkungen auf das Elterngeld

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, dürfte die Einführung von Kurzarbeit durch Betriebsvereinbarung der Regelfall sein. Bei dieser Regelung sollten unbedingt die Auswirkung auf das Elterngeld berücksichtigt werden. Denn der Bezug von Kurzarbeitergeld hat negative Auswirkungen auf die Höhe des Elterngeldes nach dem BEEG. Aktuell wird zwar über eine Novellierung des BEEG beraten und wir wirken auf eine Veränderung beim Bezug von Kurzarbeitergeld hin. Bis zu einer Novellierung des Gesetzes sollten aber dennoch Schwangere und werdende Väter aus dem Geltungsbereich der Muster-Betriebsvereinbarung herausgenommen werden.

Das Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent aus dem sog. pauschalierten Nettoentgelt gezahlt. Das Elterngeld wird aus dem individuellen Erwerbseinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes berechnet. Entscheidend ist der Durchschnittsverdienst.

Erwerbseinkommen, das der Berechnung zugrunde gelegt wird, ist die Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, aus Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb.

Nicht zum Einkommen hinzugezählt werden u.a. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und II oder Krankengeld, so dass diese Zahlungen in die Berechnung des Elterngeldes nicht einfließen.

Dies führt dazu, dass der monatlichen Durchschnittsverdienst sinkt und damit das zustehende Elterngeld gemindert ist.

Beispiel: Bei einer Frau/einem Mann ist ein Nettoeinkommen von 2000 Euro zu berücksichtigen. Im zwölfmonatigen Bemessungszeitraum vor der Geburt hat sie/er drei Monate wegen Kurzarbeit nicht gearbeitet und Kurzarbeitergeld bezogen.

Das Elterngeld errechnet sich wie folgt: Drei Monate mal null Euro plus neun mal 2000 Euro ergibt 18.000 Euro. Diese Summe teilt sie/er durch zwölf und erhält damit ihr/ sein durchschnittliches Netto: 1.500 Euro. Davon 67 % sind 1005 Euro Elterngeld.

An diese Stelle möchten wir auch auf eine weitere (aber günstigere) Besonderheit hinweisen, dass Kalendermonate unberücksichtigt bleiben, in denen die berechnete Person:

- wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. (Die schwangerschaftsbedingte Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen) oder
- Mutterschaftsgeld oder
- Elterngeldbezug für ein älteres Kind bezogen hat .

In diesen Monaten ist das für die Höhe des Elterngelds maßgebliche Einkommen aus Gründen, die unmittelbar mit der Geburt und Betreuung von Kindern zusammenhängen, geringer. Würden sie berücksichtigt, würde das Elterngeld sinken.

Der Bemessungszeitraum verschiebt sich also um die Zahl der unberücksichtigt gebliebenen Kalendermonate in die Vergangenheit, ohne dass sich die Zahl der 12 zu berücksichtigenden Monate ändert!

Beispiel: Das Kind von Frau A wird am 3.1.2008 geboren. Mutterschaftsgeld (und Arbeitgeberzuschuss) hat sie ab dem 22.11.2007 bezogen. Somit bleiben für die Einkommensermittlung vor der Geburt die Monate November und Dezember 2007 unberücksichtigt, der Bemessungszeitraum reicht vom 1.11.2006 bis zum 31.10.2007.

Zusätzlich hat Frau A aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung nach Ende der Entgeltfortzahlung vom 10.6. bis 24.7.2007 kein Erwerbseinkommen, sondern nur Krankengeld bezogen.

In diesem Fall bleiben auch die Monate Juni und Juli unberücksichtigt. Der zwölfmonatige Bemessungszeitraum umfasst somit die Monate September 2006 bis Mai 2007 sowie August bis Oktober 2007

Handlungsempfehlung:

Da der Bezug von Kurzarbeitergeld zu einer Verringerung des Elterngeldes führen kann, empfehlen wir, Schwangere und werdende Väter aus dem Geltungsbereich der jeweiligen Betriebsvereinbarungen herauszunehmen.

Desweiteren sind Kolleginnen, die schwangerschaftsbedingt erkranken, darauf hinzuweisen, dass die Schwangerschaftsbedingtheit der Erkrankung durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden muss